

LOKALER PARTNER VERSUS LOKALER SERVICE-AGENT

VERGLEICH

Es ist wiederholt zu Verwechslungen bei der Verwendung der Begriffe in Verbindung mit dem lokalen Sponsor (Emirater), der beim Geschäftsaufbau ausserhalb der Freizonen der Vereinigten Arabischen Emirate zwingend erforderlich ist, gekommen. Es werden hier zwei verschiedene Bedeutungen unterschiedslos für einen Begriff ("Sponsor") verwendet, wodurch der Eindruck geweckt wird, dass es immer einen Emirater gibt, der die vollständige Kontrolle über das Geschäft hat.

Der Begriff "Sponsor" ist tatsächlich weder eine Berufsbezeichnung noch eine Berufsbeschreibung des involvierten Emiraters. "Sponsor" kann eher als ein Status betrachtet werden, den ein lokaler Partner bzw. ein lokaler Service-Agent nach der Geschäftsgründung oder nach der Ernennung zum Service-Agent für eine bestimmte Körperschaft erhält.

Ob ein lokaler Partner oder ein lokaler Service-Agent erforderlich ist, hängt von der Art der Tätigkeit und der Unternehmensstruktur ab, die die Körperschaft haben wird. In Dubai ist für Handel- und industrielle Aktivitäten ein lokaler Partner erforderlich (der 51% der Unternehmensanteile besitzt); diese Geschäftstätigkeiten werden üblicherweise in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC, Limited Liability Company) zusammengefasst. Die Struktur einer GmbH ist jedoch nicht für eine Berufszulassung möglich; hierfür kann wiederum nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

verwendet werden. In Abu Dhabi kann für alle Arten von Handelstätigkeiten die Struktur einer GmbH verwendet werden.

Der wichtigste Unterscheid zwischen einer nach dem Handelsrecht und einer nach bürgerlichem Recht gegründeten Gesellschaft besteht darin, dass die Tätigkeiten, die im Rahmen des Handelsrechts ausgeübt werden können, eine Art Handelstätigkeit sind, wobei für die Tätigkeiten, die im Rahmen einer nach bürgerlichem Recht gegründeten Gesellschaft ausgeübt werden, intellektuelle Fähigkeiten, erworbene Informationen oder Fachwissen eingesetzt werden. Für Aktivitäten im Rahmen des bürgerlichen Rechts darf nicht die Struktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwendet werden. Wie schon an früherer Stelle genannt, sind die Aktivitäten von Gesellschaften nach bürgerlichem Recht darüber hinaus auf die Unternehmen beschränkt, deren Tätigkeit ausschliesslich bürgerlichen Charakter hat. Berufsgesellschaften können zu 100% in Besitz von Ausländern sein. Es muss hierfür jedoch ein lokaler Service-Agent (Emirater) aus demselben Emirat ernannt werden.

Nach bürgerlichem Recht wird ein Service oder eine Berufsgesellschaft als Unternehmen definiert, bei denen zwei oder mehr Personen zusammen die Unternehmenstätigkeit ausführen und gegenüber Dritten für die Zahlung haften, unabhängig davon, ob sie ihre Arbeit gleich oder ungleich untereinander

der aufteilen. Gemäss den Dubai-Regelungen zur Zulassung von Berufsgesellschaften und Handelsgesellschaften sowie zum Aufbau eines Geschäfts, das sich mit Service- oder Fachtätigkeiten beschäftigt, wird das Geschäft als eine "Personengesellschaft" gebildet.

Für die meisten der Servicetätigkeiten, die sich auf Fachaktivitäten beziehen, ist eine Berufszulassung erforderlich. In so einem Fall muss ein lokaler Service-Agent ernannt werden, obwohl 100% der Unternehmensanteile im Besitz von Ausländern sein können. Der lokale Service-Agent setzt sich im Namen des Unternehmens mit den Regierungsbeamten und Ministerien auseinander und vereinfacht den Umstrukturierungsprozess.

Mit einem lokalen Partner bzw. einem lokalen Service-Agent werden üblicherweise Nebenvereinbarungen getroffen, die die Bedingungen zwischen den Parteien zugunsten des aktuellen Unternehmensbesitzers/-managers neu definieren.

In den letzten Jahren wurde darüber diskutiert, ob bestimmte Aktivitäten von der Voraussetzung, einen lokalen Partner haben zu müssen, befreit werden sollten; ein entsprechendes Gesetz wird zurzeit ausgearbeitet.

	Lokaler Partner	Lokaler Service-Agent
Vertrag	Gesellschaftsvertrag, Nebenvereinbarung	Vertrag mit lokalem Service-Agent
Aktienkapital (in %)	Mindestens 51%	Keines
Finanzverbindlichkeit	Ja	Keines



(Quelle: Arabian Business)